E-Scooter-Versicherung: Recht und Praxis

Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg e.V. 24.10.2019

© Dr. Angelika Christoph, Syndikusrechtsanwältin, HUK-COBURG

Was erwartet Sie?

- Elektrokleinstfahrzeuge iSd ElektrokleinstfahrzeugVO
- Der E-Scooter-Sommer 2019: Ein erstes Zwischenfazit
- Produktgestaltung und Versicherungsbetrieb: bekannte und neue Rechtsfragen
  - Kfz-Haftpflichtversicherung
  - Fahrerschutz
  - Kfz-UmweltschadenV
  - Kasko
- Schadenregulierung
  - Gebrauch
  - Junge Fahrer
  - Haftung und Deckung: Wenn der E-Scooter das Hochhaus anzündet
  - Beifahrer
  - Alkohol + Drogen
- Ausland: E-Scooter + EU-Binnenmarkt
- Fazit

Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter + Segways) zum Betrieb im öff. Straßenverkehr nach ElektrokleinstfahrzeugVO

- **Kraftfahrzeuge** mit Elektroantrieb
- 6 km/h - max 20 km/h bbHg, mit Betriebserlaubnis
- mit Lenkstange, ohne Sitz, mit FIN
- ab 14 Jahren - keine Fahrerlaubnis
- Handzeichen beim Abbiegen, kein Blinker
- keine Personenbeförderung
- diverse Vorschriften z.B. zu Technik + Sicherheit
- **Pflicht: Kfz-Haftpflichtversicherung + Versicherungsplakette am Fahrzeug als Nachweis der KH**

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Nur mit Betriebserlaubnis auf die Straße

Überblick der erteilten ABE durch das KBA (Stand: 20.09.2019)				
ABE-Nr.	Genehmigungsdatum	Typbezeichnung	Handelsbezeichnung	Genehmigungsinhaber
N997	21.06.2019	ES 200G	Tier ES 200G	Tier Mobility GmbH
N996	21.06.2019	Voiager 1	VOI Voiager 1	Voi Technology AB
N998	21.06.2019	Sparrow	IO Hawk Sparrow	IO Hawk Invest GmbH
P002	21.06.2019	B1D	B1D, FLASH, CIRC	LMTS Holding S.C.A.
P004	25.06.2019	Lime-S 3.0	Lime-S 3.0	LimeBike Germany GmbH
N999	26.06.2019	Exit-Cross	IO Hawk Exit-Cross	IO Hawk Invest GmbH
P010	15.07.2019	WUE10	EGRET TEN	Walberg Urban Electrics GmbH
P005	18.07.2019	ES145A	Moovi	Kaufmann Sortimentsgroßhandel GmbH
P012	26.07.2019	e-floater	efloater	Floatility GmbH
P026	29.07.2019	WUE8	EGRET EIGHT; THE-URBAN #BRLIN	Walberg Urban Electrics GmbH
P001	02.08.2019	Bird One Germany	Bird One	Bird Rides Europe B.V.
P027	09.08.2019	SO6	SoFlow SO6	SoFlow B.V.
P028	14.08.2019	MAX	zum Genehmigungszeitpunkt unbekannt	Segway Europe B.V.
P006	21.08.2019	ES100D	VOI ES100D	Voi Technology AB
P037	10.09.2019	ES200D	JUMP	LEV Certifications GmbH
P039	16.09.2019	SO2	SO2/SO2+	SoFlow B.V.
P042	17.09.2019	ES001EU	eScooter STREET one	SUPRA Foto-Elektronik-Vertriebs-GmbH
P038	18.09.2019	Staep	go!mate	go!mate GmbH
P008	20.09.2019	LIGHT2-eKFV	SXT Buddy V2 eKFV	POL-Planet GmbH & Co.KG
P023	20.09.2019	EG31	A : TREKSTOR e.GEAR EG3168 B : TREKSTOR e.GEAR EG3178 C : TECHNOSTAR TES 200-6 D : TECHNOSTAR TES 200	TrekStor GmbH

 https://www.kba.de/DE/Typgenehmigung/Typgenehmigungen/Typgenehmigungserteilung/ABE_Elektrokleinstfahrzeuge/ABE_Elektrokleinstfahrzeuge.html abgerufen am 30.09.2019

…fun + lifestyle in der City… gerne mit Sozia… und noch ein Selfie für die Online-Community…

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

…lässige Fahrer. Jung und manchmal noch jünger…

Warum gibts eigentlich E-Scooter?
Die einen sagen, es geht um Nachhaltigkeit…

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Jedenfalls hat die Versicherungswirtschaft einen Auftrag: E-Scooter-Versicherung machen!

Kfz-Haftpflichtversicherung:
Keine x-beliebige Versicherung.
Sondern ein supra-nationales Versicherungsregime.

- Kfz-Haftpflichtversicherungsregime schützt Verkehrsopfer, Halter + Fahrer (u.a.) gleichermaßen.
- Kfz-Haftpflichtversicherer zahlt anstelle des Schädigers an die Geschädigten.
- Nach EU-weit einheitlichen (Mindest-)Standards.
- Ist Voraussetzung für grenzüberschreitende Mobilität.
- Ist technikneutral.

Weil sie so wichtig ist: Ein paar Worte zur Kfz-Haftpflichtversicherung…

- Schadenersatz für Schäden Dritter bei Gebrauch eines Kfz, § 2 KfzPflVV
- Pflicht für Halter, § 1 PflVG, § 113 VVG
- Abschlusszwang für Versicherer, § 5 PflVG
- Nachhaftung im Außenverhältnis, § 117 VVG, § 25 FZV
- 100 Mio. € Versicherungssumme üblich (> 99 % aller Kfz/Anhänger *)
- Mindestversicherungsschutz EU/EWR/Grüne-Karte-Länder, §114VVG, §4PflVG
- Haftung: § 7 StVG, §§ 18, 7 StVG, §§ 823 ff BGB, usw.
- Nachweis: elektronische Versicherungsbestätigung eVB, Amtl. Kennzeichen, Versicherungsplakette, -kennzeichen, Grüne Karte
- Lückenloser Versicherungsschutz z. B. durch eVB, vorläufige Deckung, Vertragsübergang bei Veräußerung, Nachhaftung

*) Weniger als 1 % aller KH-Verträge ist mit gesetzlicher Mindestdeckung ausgestattet (Bestand, alle Fahrzeugarten, Deutschland). Quelle: GDV Jahresstatistik 2017
Bei neu abzuschließenden Verträgen ist eine Versicherungssumme von 100 Mio. € üblich.

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

… und noch ein paar Worte…

- Zahl- und Rechtsschutzfunktion, § 116 VVG, § 2 KfzPflVV
- Begrenzung der Ausschlüsse und Obliegenheiten, §§ 4, 5 KfzPflVV
- Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer, § 115 VVG, §1PflVG
- Mindestschutz des Reiselandes + „Mitnehmen“ des eigenen Versicherungsschutzes, § 1 KfzPflVV
- Einfache Identifikation des Versicherers, § 8 a PflVG, § 30 Abs.1 Nr.19, § 6 FZV www.zentralruf.de
- Einfache Regulierung von Unfällen im Ausland, vgl. § 163 VAG
- Entschädigungsfonds, §§ 12 ff PflVG www.verkehrsopferhilfe.de
- Übergang des Versicherungsschutzes bei Veräußerung, § 95 VVG
- Clearingfunktion

Ohne Betriebserlaubnis auf die Straße? Und den Kfz-Haftpflichtversicherer auf Abschluss verklagen? Der aktuelle Fall:

Wie würden Sie entscheiden?

Unterliegt der Kfz-Haftpflichtversicherer dem Kontrahierungszwang für Kfz nach § 5 Abs. 2 PflVG, obwohl es sich um ein E-Fahrzeug ohne Betriebserlaubnis (z.B. Mono-Wheeler 25 km/h) handelt und es nicht auf öffentlichen Straßen betrieben werden darf? Und der Halter zugibt, es auf öffentlichen Straßen fahren zu wollen?

Ohne Betriebserlaubnis auf die Straße? Und den Kfz-Haftpflichtversicherer auf Abschluss verklagen?

- Kontrahierungszwang des Kfz-Haftpflichtversicherers besteht nur, soweit Versicherungspflicht des Halters besteht. Nur insoweit ist Einschränkung der Vertragsfreiheit des Versicherers gerechtfertigt.
- Versicherungspflicht des Halters gilt für Kfz, die im öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden sollen (subjektives Element) und der Fahrzeugart nach (objektives Element) im öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden dürfen *):
  - E-Fahrzeuge, die der E-KleinstfahrzeugVO entsprechen, dürfen in den öffentlichen Straßenverkehr gebracht werden. ➡ Versicherungspflicht ➡ Kontrahierungszwang
  - E-Fahrzeuge, die nicht der E-KleinstfahrzeugVO entsprechen, dürfen nicht in den öffentlichen Straßenverkehr gebracht werden. ➡ Keine Versicherungspflicht des Halters ➡ Kein Kontrahierungszwang des Kfz-Haftpflichtversicherers
- Kontrahierungszwang/Versicherungspflicht/Zulassung zum Straßenverkehr bzw. In-Betrieb-setzen müssen gemeinsam betrachtet und insbesondere im Lichte des Verkehrsopferschutzes, der Vertragsfreiheit, und der allgemeinen Handlungsfreiheit ausgelegt werden.

*) und nicht ein weiterer Ausnahmetatbestand vorliegt, vgl. §§ 2 ff PflVG.

Ohne Versicherungsplakette auf die Straße?

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

- Fahren ohne KH-Versicherung (-), schon am Plakettenrest ist ersichtlich, dass gültige Plakette am Kfz angebracht war. Versicherungsplakette = Nachweis der KH
- KH (+)
- Identifizierung des KH-VU
  - anhand der Buchstaben-Kombination über www.zentralruf.de (-), da Buchstaben fehlen
  - anhand FIN via KBA (+)
- VU ersetzt Plakette und meldet an KBA

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Fahrerschutz: Wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird. Und kein anderer eintrittspflichtig ist. 15 Mio. € üblich.

- Ausschluss: § 8 S.2 StVG
- Versicherungsbedarf?
- Schadenerwartung?
- Prämie?
- Abschlussbereitschaft?
- Beratung?

Kfz-UmweltschadenV: Schützt vor ö-rechtlichem Anspruch nach UmweltschadensG – Schutz der Biodiversität & Co.

https://www.morgenpost.de/berlin/article226504639/Jan-Boehmermanns-Scherz-Aufruf-E-Scooter-in-die-Spree-werfen.html abgerufen: 20.09.2019

Kasko – Schutz des Fahrzeugs bei Brand/Diebstahl/Unfall usw.

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Schadenregulierung: Ausgewählte Rechtsfragen

KH: Schaden bei “Gebrauch” – Realisierung der typischen Gefährlichkeit d. Fahrzeugs/Fahrers

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

„Gebrauch“ auf öffentlichem Grund:

- (wild) Parken,
- Akku (falsch) Laden, Tanken
- (überladen, verkehrsunsicher, verkehrs-widrig) Fahren
- Beladen, Entladen
- Aufsteigen, Absteigen
- Tragen, Schieben, im Bus, usw.

„Gebrauch“ auf Privatgrund:

- analog öffentlichem Grund
- Beispiele: Hotel-, Kinderzimmer, Garage, Garten, Hof, usw.

Grundgedanke der KH: Verkehrsopferschutz

18. September 2019, 17:13 Uhr Münchner Norden

E-Scooter entzündet sich - zehn Verletzte in Mehrfamilienhaus

Beim Eintreffen der Feuerwehr schlugen schon meterhohe Flammen aus den Fenstern. (Foto: Osterloher; Osterloher/Branddirektion Muenchen)

Anwohner müssen am Morgen aus dem neunstöckigen Gebäude fliehen. Dort war der elektrische Tretroller über Nacht zum Aufladen in einer Wohnung. Die Kriminalpolizei ermittelt.

Wir wissen nicht, was genau passiert ist: Angenommen, der Akku hat sich beim Laden selbst entzündet + Scooter ist KH-versichert: Anspruch der verletzten Anwohner gegen Fahrer, Halter, KH-Versicherer?

Haftungstatbestand erfüllt?

Deckung aus KH-Vertrag?

Falls Haftung (+) und Deckung (+), dann Zahlung des KH-Versicherers an Verkehrsopfer an Stelle des Schädigers

KH: Zusammenspiel von Haftung + Deckung

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Geeigneter Haftungstatbestand für Risiken den Straßenverkehrs - Haftung

- Halterhaftung für Schäden Dritter bei Betrieb des Kfz, **§ 7 StVG**. Beispiele:
  - (fehlerfreie, fehlerhafte) Fahrzeugtechnik verursacht Unfall
  - (fehlerfreie, fehlerhafte, gehackte) Softwarefehler verursacht Unfall
  - Insasse öffnet Wagentür, Radfahrer knallt dagegen
- Fahrerhaftung mit Verschuldensvermutung, **§ 18 iVm § 7 StVG**
  - Fahrer verursacht Unfall. Verschulden wird vermutet
- **§§ 823 ff BGB**, u.a.

+

Kfz-Haftpflichtversicherung - Deckung

- für Schäden Dritter die bei Gebrauch des Kfz entstehen („bei Gebrauch“ > „bei Betrieb“)
- 100 Mio. € Versicherungssumme üblich
- Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden

=

Direkter Anspruch des Geschädigten gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer auf Zahlung in Geld

KH: Haftung von Halter und Fahrer nach StVG besonders praxisrelevant

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Keine Halter-Haftung + keine Fahrer-Haftung für E-Scooter aus StVG, wegen § 8 Nr. 1 StVG.
Es bleiben nur §§ 823 ff BGB als Grundlage für die Eintrittspflicht der KH.

§ 7 Abs. 1 StVG Haftung des Halters
Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs …ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 8 StVG Ausnahmen
Die Vorschriften des § 7 gelten nicht,
1. wenn der Unfall durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn keine höhere Geschwindigkeit als **zwanzig Kilometer** in der Stunde fahren kann…

Grundgedanke der KH: Verkehrsopferschutz

18. September 2019, 17:13 Uhr Münchner Norden

E-Scooter entzündet sich - zehn Verletzte in Mehrfamilienhaus

Beim Eintreffen der Feuerwehr schlugen schon meterhohe Flammen aus den Fenstern. (Foto: Osterloher; Osterloher/Branddirektion Muenchen)

Anwohner müssen am Morgen aus dem neunstöckigen Gebäude fliehen. Dort war der elektrische Tretroller über Nacht zum Aufladen in einer Wohnung. Die Kriminalpolizei ermittelt.

- **§§ 7 StVG, 115 VVG, A.1 AKB (-)**
  „bei Betrieb“ (+): Laden ist fahrertypische Handlung
  § 8 S. 1 StVG (+): bbHg bis 20 km/h
- **§ 823 BGB, 115 VVG, A.1 AKB (-)**
  Verletzungshandlung
  - Abs.1 Inverkehrbringen einer Gefahrenquelle
  - Abs. 2 Verstoß gg. SchutzG z.B. §§ 10 ff eKFV

  Verschulden Fahrer/Halter (-)
  - Selbstentzündung des Akku

Deckung aus KH-Vertrag

- A.1 AKB
  „bei Gebrauch“ (+): Ladevorgang
  Versicherungsschutz auch auf Privatgrund (+)

Fazit: Keine Haftung + damit keine Deckung aus KH. Keine Zahlung aus KH an Verkehrsopfer. Trotz Pflichtversicherung für E-Scooter.

> Aushöhlung der KH-RiLi durch deutschen Gesetzgeber <

Unzulässige Personenbeförderung

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Angenommen: Die Frau stürzt vom Miet-E-Scooter und verletzt sich schwer: Anspruch der verletzten Frau gegen Fahrer, Halter, KH-Versicherer:

- **§§ 7 StVG, 115 VVG, A.1 AKB (-)**
  „bei Betrieb“ (+): Fahren / Mitfahren
  § 8 S. 1 StVG (+): bbHg bis 20 km/h

- **§ 823 BGB, 115 VVG, A.1 AKB?**
  Verletzungshandlung
  Abs.1 (+)
  Abs.2 Verletzung eines Schutzgesetzes (+)
  Verstoß gg. §§ 10 ff eKFV, unzul. Personenbeförderung (+)
  Mitverschulden der Beifahrerin, § 254 BGB (-/+)
  Beifahrerin verliert bei geringstem Anstoß den Halt,
  vgl. OLG Bamberg, VersR 88, 585 (Beifahrer/Mofa)

Deckung aus KH-Vertrag (+)

- A.1 AKB
  „bei Gebrauch“ (+): Fahren / Mitfahren
  soweit die Haftung reicht

Fazit: Anspruch (+), evtl. § 254 BGB

Fahrer < 14 Jahre

KH/Kasko:

- Obliegenheitsverletzung: Fahren ohne Fahrerlaubnis (-) Keine Fahrerlaubnis erforderlich, § 4 FeV, nur Altersgrenze
- KH: § 5 KfzPflVV abschließend

Kasko:

- Fahrer < 14 Jahre: Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls, § 81 VVG iVm A.2.8 HUK-AKB (wohl eher nicht)
- Eltern als VN/Halter: Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls (je nach den Umständen +/-)

Obliegenheitsverletzung + schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls

Alkohol + Drogen:
Es gelten die gleichen Regeln wie bei anderen Kfz auch.

Mit dem eigenen E-Scooter ins Ausland: Besser nicht?

Rechtliche Behandlung der E-Scooter in EU-Staaten nicht homogen:

- Fahrrad / Kfz
- Technische Ausstattung
- Betriebserlaubnis: ja/nein
- Kfz-HaftpflichtV: ja/nein
- Kennzeichen: ja/nein
- usw.

EU-KH-RiLi: E-Scooter = Kfz

Probleme bei Auslandsberührung vorprogrammiert:

- Fahren ohne KH (> Straftatbestand)
- Versicherbarkeit?
- Kfz-Haftpflichtversicherer „finden“?
- Wer bezahlt Unfallschäden?
- usw.

EU: Einschränkung der Kfz-Definition (KH)?

Unsere Position: Der Mensch muss bei allen Überlegungen im Mittelpunkt stehen

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Wir unterstützen E-Mobilität. Weil sie unser aller Zukunft ist. Deshalb fordern wir:

- **Verkehrsopfer, Fahrer und Halter müssen effektiv geschützt sein**
- **E-Kleinstfahrzeuge müssen sicher sein**
- **E-Kleinstfahrzeuge müssen nachhaltig sein**

E-Mobiltät: Schöne bunte neue Welt!
Es gibt viel zu tun. Packen wirs an!

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

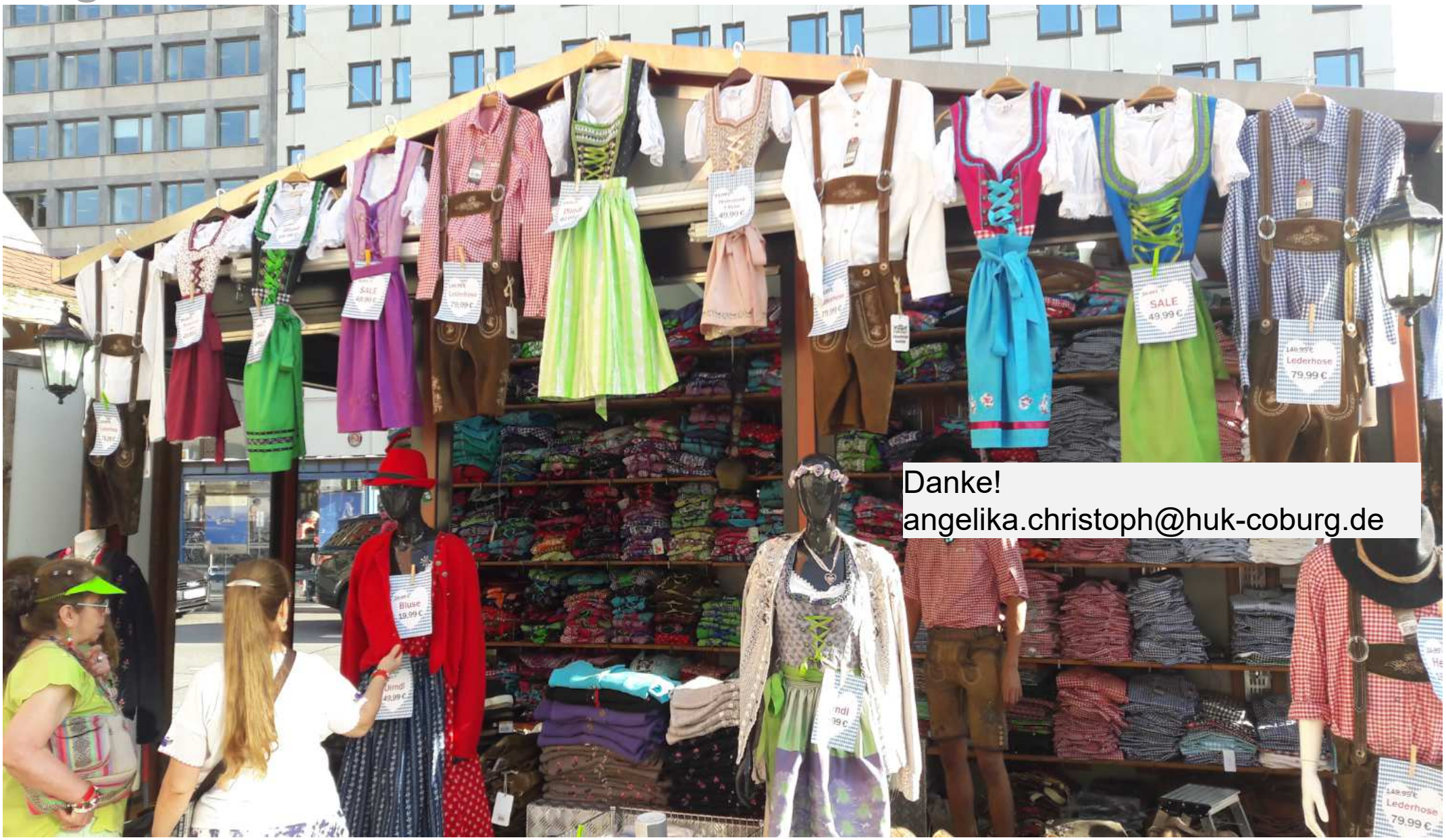

Danke!
angelika.christoph@huk-coburg.de